

Vereinbarung laut B.L.R. Nr. 2684 vom 26. Juli 2004

A. Allgemeine Bestimmungen

A.1 Einleitende Bemerkungen

Jedes Kind, jeder Schüler, jede Schülerin hat ein grundlegendes Recht auf Erziehung und Bildung, das nicht durch Lernschwierigkeiten oder Beeinträchtigungen, die sich aus einer Schädigung ergeben, geschmälert werden darf; dies bedeutet, dass jedes Kind, jeder/e Schüler/in, unabhängig vom Schweregrad der funktionalen Beeinträchtigung, Anrecht auf den Besuch des Kinderhortes, -gartens und der Schule hat. Auch für Kinder mit Behinderung beginnt die Schulpflicht mit der Vollendung des 6. Lebensjahres (innerhalb 31. August). Sie haben das Recht und die Verpflichtung für mindestens 12 Jahre einen Bildungsweg zu besuchen.

Entsprechend den Zielsetzungen des Landesgesetzes Nr. 20/83, Art. 1 Abs. 2 b wird ein Schwerpunkt sämtlicher Maßnahmen und Ressourcen dafür verwendet, um jenen Umständen vorzubeugen bzw. sie zu beseitigen, die die Entwicklung der Kinder/Schüler/innen beeinträchtigen und die Erreichung der höchstmöglichen Selbstständigkeit sowie die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben behindern.

Ausgehend von einem Menschenbild, das nicht die Defizite, sondern die Ressourcen in den Mittelpunkt stellt, erfolgt die Beschreibung der Kinder und Schüler/innen auf der Grundlage der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health), erstellt von der Weltgesundheitsorganisation im Jahre 2002.

Anmerkungen/Kommentare

Grundsätzlich verbriefte Rechte der Kinder/Schüler/innen mit einer Beeinträchtigung:

- **Recht auf Besuch des Kinderhortes, des Kindergartens und aller Schulen jeder Art und jeden Grades** unabhängig vom Schweregrad der Beeinträchtigung
- **Schulpflicht** beginnt auch für Kinder/Schüler/innen mit einer Beeinträchtigung mit der Vollendung des 6. Lebensjahres; auf Antrag der Eltern und auf der Grundlage eines psychologischen Gutachtens kann der Direktor, die Direktorin die Genehmigung um eine ganzjährige Abwesenheit vom Unterricht erteilen.
- Die **Bildungspflicht** besteht für mindestens 12 Jahre, das **Recht auf Bildung** kann bis zum Abschluss eines Bildungsangebotes ausgedehnt werden.

*Vordergründiges Ziel sämtlicher Maßnahmen ist die Erreichung einer **höchstmöglichen Selbstständigkeit** der Schüler/innen mit einer Beeinträchtigung, sowie deren **Teilnahme am gesellschaftlichen Leben**. Diese Ziele entsprechen voll und ganz auch der Philosophie der ICF, die dem gesamten Abkommen zugrunde liegt.*

Dies bedeutet, dass auch sämtliche Maßnahmen auf diese Ziele hin ausgerichtet sein müssen.

*Grundlegend ist demnach **ein Menschenbild, das von dem ausgeht, was ein Kind, ein Schüler/eine Schülerin kann**, also von seinen Kompetenzen, nicht von seinen Defiziten. Dies bildet die Grundlage für die Planung der weiteren Maßnahmen und individuellen Zielsetzungen.*

A.2 Gesetzliche Grundlagen

Das Landesgesetz Nr. 20/83 (in geltender Fassung) „Neue Maßnahmen zugunsten der Behinderten“, das staatliche Rahmengesetz Nr. 104/92, sowie das Landesgesetz Nr. 12/2000 „Autonomie der Schule“ und das staatliche Delegierungsgesetz Nr. 53/2003 zur Schulreform, sowie die B.L.R. Nr. 3438/1995 und 935/2004 bilden die gesetzlichen Grundlagen dieser Vereinbarung.

A.3 Begriffsbestimmungen

In dieser Vereinbarung werden die von der Weltgesundheitsorganisation vereinbarten Begriffe in der dort festgelegten Bedeutung verwendet:

Schädigung: Mangel oder Defizit der anatomischen, psychischen oder physiologischen Funktionen und Strukturen des Körpers

Beeinträchtigung: Funktionsbeeinträchtigung oder – mangel aufgrund von Schädigungen, die typische Alltagssituationen behindern oder unmöglich machen

Behinderung: Nachteile einer Person aus einer Schädigung oder Beeinträchtigung

Diese gesetzlichen Grundlagen zur Integration von Kindern, Schülern und Schülerinnen mit einer Beeinträchtigung werden auch durch die Schulreform nicht in Frage gestellt.

Schädigung bezeichnet Defizite der Funktionen bzw. Strukturen des Körpers.

*Durch eine solche Schädigung kann eine Person in ihren Alltagssituationen **beeinträchtigt** werden; z.B. durch eine Parese können bestimmte Tätigkeiten nicht mehr, bzw. nur mehr eingeschränkt durchgeführt werden.*

Durch entsprechende Rahmenbedingungen (z.B. Angebot entsprechender Hilfsmittel, Computer...) kann die Beeinträchtigung vermindert werden. Es gilt demnach nach Möglichkeit Nachteile zu vermeiden, die aus einer Beeinträchtigung eine Behinderung werden lassen.

Behinderung ist nach der Definition der WHO grundsätzlich ein Umweltfaktor und kann durch entsprechende Interventionen vermindert werden.

A.4 Ebenen der Vereinbarung

A.4.1 Landesebene

Diese Vereinbarung legt die allgemeinen Rahmenbedingungen fest, die für die gesamte Provinz gelten. Die Umsetzung in Bezug auf Leitlinien zur Zuweisung von zusätzlichem Personal, auf Terminplan der Kindergärten und Schulen der verschiedenen Sprachgruppen, Ausarbeitung der Vorlagen und Formulare erfolgt durch die Arbeitsgruppe für institutionsübergreifende Koordinierung innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten dieses Beschlusses. Diese Dokumente erhalten ihre Rechtsgültigkeit durch Rundschreiben der jeweiligen Schulamtsleiter und Abteilungsdirek-

*Eine wesentliche Neuerung besteht darin, dass nunmehr verschiedene Ebenen der Vereinbarungen vorgesehen sind; dadurch wird den autonomen Befugnissen der verschiedenen Institutionen besser Rechnung getragen, ebenso kann dadurch besser auf die territoriale Verschiedenheit eingegangen werden. Einheitlich **auf Landesebene** festgelegt werden die grundlegenden Aufgaben und Verfahrensweisen, um flächendeckend gleiche Leistungen und Angebote zu gewährleisten.*

Neu ist auch, dass die verschiedenen Vorla-

toren bzw. Trägerschaft der Kinderhorte. Die Arbeitsgruppe für institutionsübergreifende Koordinierung ist auch zuständig für Ergänzungen und Abänderungen in diesem Bereich und zwar für die Dauer der Vereinbarung.

A.4.2 Bezirksebene

Um die Vereinbarung auf Landesebene auf die lokalen Bedürfnisse anzupassen, werden auf Bezirksebene auf Initiative der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe detaillierte Leitfäden erarbeitet, die die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Kindergärten, den Sanitätsbetrieben, den Gemeinden, den Bezirksgemeinschaften/dem Sozialbetrieb Bozen regeln.

In diesen Vereinbarungen werden die jeweiligen Kooperationspartner, deren konkrete Aufgaben, sowie Leitung und Koordinierung, Sitzungshäufigkeit und Informationsfluss festgelegt, um eine optimale Zusammenarbeit und Effizienz der geplanten Maßnahmen zu erreichen.

Aufgrund der Analyse der Situation in den jeweiligen Einzugsgebieten werden gemeinsam mit den dort vertretenen Diensten die entsprechenden Maßnahmen und Projekte geplant und umgesetzt. Ebenso werden auf diesen Ebenen Initiativen koordiniert und geplant, die der Integration der schulischen mit den außerschulischen Tätigkeiten dienen und sich ebenso auf die Integration von kulturellen, Sport- und Freizeitangeboten beziehen.

A.4.3 Ebene der einzelnen Einrichtung/Schule

Um spezifische Bedürfnisse der einzelnen Schule/Einrichtung besser zu berücksichtigen, können diese Abkommen mit privaten Trägern der Kultur- Bildungs- und Jugendarbeit schließen und diese über Projekte einbinden.

gen nur mehr über Rundschreiben der Schulamtsleiter definiert werden, um eine flexiblere Anpassung zu ermöglichen.

*Auf der **Ebene der Bezirke, die in diesem Fall mit den Sanitätsbetrieben** übereinstimmen, können die Bestimmungen auf Landesebene an die Situation in den jeweiligen Bezirken angepasst werden.*

Hier gilt es, die Formen der Zusammenarbeit auf eine funktionale und effiziente Ebene zu bringen; die territoriale Verschiedenheit zu berücksichtigen, Formen der Prävention zu vereinbaren.

Es ist Aufgabe der institutionsübergreifenden Arbeitsgruppe die Verhandlungen auf Bezirksebene einzuleiten.

Wichtig, ist dass sich die Integration nicht nur auf den schulischen Bereich beschränkt, sondern auch die außerschulischen, kulturellen, sportlichen und die Initiativen im Freizeitbereich mit einbezogen werden. Auf diese Weise entsteht ein koordiniertes Projekt zwischen den verschiedenen öffentlichen und privaten Trägern.

*In besonderen Fällen kann auch eine Vereinbarung auf **Kindergarten- bzw. Schulebene** mit den verschiedenen territorialen Diensten sinnvoll und notwendig sein. Hier können spezifische individuelle Projekte auch in Zusammenarbeit mit verschiedenen öffentlichen und privaten Trägern geplant und vereinbart werden.*

A.5 Zielsetzungen

Zielsetzungen sind:

- die Fähigkeiten der Kinder/Schüler/innen mit Beeinträchtigung im kommunikativen, sozialen, affektiven und kognitiven Bereich zu entwickeln und zu fördern. Dabei sind auch die für das Lernen hinderlichen und förderlichen Umweltfaktoren zu berücksichtigen;
- durch präventive Maßnahmen dem Entstehen von Schwierigkeiten in Bezug auf das Recht auf Erziehung und Bildung vorzubeugen und deren Auswirkungen zu minimieren. Diese präventiven Maßnahmen können sowohl im sozialen als auch im gesundheitlich-therapeutischen oder im pädagogisch-didaktischen Bereich angesiedelt werden;
- gemeinsam eine möglichst autonome Lebensplanung der Menschen mit Behinderung/ Beeinträchtigung zu unterstützen.

Diese Ziele sind nur durch genaue, kompetente Koordinierung zwischen den Einvernehmenspartnern erreichbar.

A.6 Zielgruppe

Kinder und Schüler/innen mit Beeinträchtigung und mit Schwierigkeiten im Lernen und Verhalten in Kinderhorten, Kindergärten und Schulen jeglicher Art und Stufe inklusive der Privatschulen aller drei Sprachgruppen.

*Im Sinne der ICF gilt es bei den Zielsetzungen auch die für das Lernen **förderlichen und hinderlichen Umweltfaktoren** zu berücksichtigen: z.B. Schüleranzahl, Kontinuität des Personals, Hilfsmittel, Einstellungen und Haltungen der Erwachsenen gegenüber Vielfalt und Anderssein.*

*Besondere Bedeutung wird der **Prävention** von Schwierigkeiten im Lernen und Verhalten beigemessen. Hier gilt es durch rechtzeitige kompetente pädagogisch-didaktische Diagnostik den individuellen Entwicklungsstand der einzelnen Kinder zu erfassen und Angebote darauf abzustimmen. Insbesondere im Kindergarten und in der Schuleingangsphase ist darauf besonderes Augenmerk zu legen. Durch rechtzeitige Absprachen mit den zuständigen Fachdiensten der Sanitätsbetriebe können anstehende Schwierigkeiten auch durch rechtzeitige therapeutische Maßnahmen aufgefangen werden.*

*Die **Erziehung zur Selbstständigkeit** von klein an hat eine möglichst autonome Lebensplanung zum Ziel. Dies muss frühzeitig in der Planung der Maßnahmen mitberücksichtigt werden.*

*Im Sinne einer **Prävention von Störungen und Schwierigkeiten im Lernen und Verhalten** bezieht sich die Vereinbarung auch auf Kinder, Schüler/innen mit Schwierigkeiten, um durch rechtzeitige Interventionen längerfristige Behinderungen zu vermeiden.*

*Neu in das Abkommen aufgenommen worden sind nun auch die **Privatschulen**, die, sofern gesetzlich gleich gestellt, dieselben Verpflichtungen haben in Bezug auf die Integration von Schülern und Schülerinnen mit einer Beeinträchtigung.*

A.7 Abkommenspartner auf Landesebene

Diese Bestimmungen regeln die Zusammenarbeit zwischen folgenden Einvernehmenspartnern:

- den Kindergärten und Schulen aller Art und Stufen
- der Schulverwaltung
- den Berufsbildungen und den Fachsschulen für Land-, Forst- und Hauswirtschaft
- den verschiedenen Diensten der Sanitätsbetriebe
- den Gemeinden
- den Sozialdiensten der Bezirksgemeinschaften/Sozialbetrieb Bozen
- der Landesverwaltung.

Ebenso klären die Bestimmungen die Aufgaben und Funktionen der verschiedenen Einvernehmenspartner, sowie die grundlegenden Organisationsabläufe; zudem übernehmen die Einvernehmenspartner die Veröffentlichung, Bekanntmachung und Verbreitung des Abkommens, sowie die Schulung des Personals für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Diese Schulung kann sowohl institutionsübergreifend, als auch institutionsspezifisch erfolgen.

A.8 Dauer der Vereinbarung

Die Bestimmungen gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses der Landesregierung für 5 Jahre.

A.9 Überprüfen der Vereinbarung

Die einzelnen Dienste, Schulen, Ämter erarbeiten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Einvernehmens Qualitätsstandards für die eigenen Dienstleistungen. Diese beziehen sich auf:

- zeitliches Ausmaß innerhalb dessen bestimmte Dienstleistungen zu erfolgen haben
- Formen des Informationsflusses der Dokumentation
- Formen der Überprüfung der Effektivität der Maßnahmen.

Die Abkommenspartner, vertreten in den ver-

Neu in die Vereinbarung eingebunden sind:

- die Berufsbildungen und die Fachschulen für Land-, Forst- und Hauswirtschaft
- die Gemeinden
- die Sozialdienste der Bezirksgemeinschaften sowie der /Sozialbetrieb Bozen

Damit ist nun die Vereinbarung auf sämtliche Schulen der Provinz, sowie auf alle beteiligten Institutionen ausgedehnt.

Die Leiter/innen der verschiedenen Institutionen sind für die **Bekanntmachung und Verbreitung des Abkommens** in ihrer Institution zuständig, sowie für die **Schulung des Personals**, die auch institutionsübergreifend erfolgen kann.

Jeder Dienst, jede Schule muss innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Einvernehmens **Qualitätsstandards für die eigenen Dienstleistungen** erarbeiten. Bei Kindergärten und Schulen kann dies folgende Bereiche betreffen:

- Zeitpunkt innerhalb dessen der IEP erstellt und mit den Eltern besprochen wird
- Anzahl und Häufigkeit der Treffen mit den Eltern
- Formen der Einbeziehung der Eltern
- Formen der Dokumentation und des Informationsflusses

schiedenen Arbeitsgruppen, überprüfen in Zweijahresabständen gemeinsam auf den verschiedenen Ebenen aufgrund gemeinsamer Qualitätsindikatoren die Effektivität der Maßnahmen.

Nach Ablauf der 5 Jahre kann das Abkommen für weitere 3 Jahre verlängert werden.

- *Formen der Überprüfung der Effektivität der im IEP festgelegten Maßnahmen Sowohl auf Schul-, als auch auf Bezirksebene werden Qualitätsindikatoren in Bezug auf die einzelnen Maßnahmen erstellt; in Zweijahresabständen wird die Effektivität der Maßnahmen durch die entsprechenden Arbeitsgruppen auf Schul- und Bezirksebene überprüft.*

A.10 Verantwortung für die Einhaltung der Vereinbarung

Direktoren und Direktorinnen und Leiter/innen der Dienste haben die Aufgabe in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Einhaltung der Vereinbarung zu sorgen.

*Die **Verantwortung für die Einhaltung der Vereinbarung** liegt bei den Direktoren und Direktorinnen, sowie bei den Leiter/innen der einzelnen Dienste.*

A.11 Informationsfluss

Um einen kontinuierlichen Informationsfluss zwischen den Partnern zu gewährleisten, werden generelle Mitteilungen und Rundschreiben allgemeinen Charakters an die Leiter/innen aller Partnerinstitutionen gesendet. Diese sorgen für die Information der Mitarbeiter der Dienste.

Innerhalb der einzelnen Institutionen wird durch transparente Dokumentation der Informationsfluss gewährleistet.

A.12 Vorrang bei Maßnahmen

Bei allen Maßnahmen haben jene Vorrang, bei denen es sich um schwerwiegende Situationen laut L.G. Nr.20/83 Art. 1 Abs. 4 ter handelt.

Als schwerwiegend in Sinne des Gesetzes werden jene Situationen anerkannt, die persönliche Autonomie so stark einschränken, dass eine kontinuierliche und umfassende Betreuung erforderlich ist. Doch auch in diesem Fall ist die Unterstützung einer größtmöglichen Autonomie anzustreben.

B. Verteilung der Aufgaben

B.1 Aufgaben der Landesverwaltung

B.1.1 Bereitstellung der finanziellen Mittel zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf:

- die Zuweisung von Behindertenerziehern und -erzieherinnen, sowie von Behindertenbetreuern und -betreuerinnen

***Neu** in diesem Bereich ist die besondere Beachtung, die den sozialen Risikofaktoren beimessen wird.*

- soziale Risikosituationen an Schulen. Für diese sind neue Modelle der sozialpädagogischen Arbeit in Zusammenarbeit mit Sozialdiensten, Sanitätsbetrieben und Schulen zu entwickeln und umzusetzen
- den Ankauf behindertenspezifischen Lehrmittel
- die Durchführung des spezifischen Transports
- die Umsetzung aller weiteren für notwendig befundenen Maßnahmen
- den Abbau von architektonischen Barrieren in den Gebäuden, die dem Land gehören, laut festgesetztem Programm, welches den Zeitplan des LG Nr. 7 vom 21. März 2002 befolgt
- den Einbau behindertengerechter Toiletten mit Duschen, Wickeltischen
- die Vermeidung von architektonischen Barrieren bei Neubauten
- den Ankauf und Einbau von Hilfsmitteln für den Zugang und Besuch der Einrichtungen in Bezug auf Material und Vorrichtungen (z.B. Hebevorrichtungen) in kompetenzereignen Schulen und die Gewährleistung der Wartung derselben
- die integrationspezifischen Aus- und Weiterbildung des Personals der Schule, der Kindergärten, Kinderhorte, Sozialdienste und der Sanitätsbetriebe, wobei auch gemeinsame Veranstaltungen vorgesehen werden können
- den Einsatz der Arbeitsgruppen auf Landesebene (Arbeitsgruppe für Integration an den jeweiligen Schulämtern, institutionsübergreifende Arbeitsgruppe) und die Durchführung von Initiativen der Forschung, Fortbildung und Dokumentation der institutionsübergreifenden Arbeitsgruppe

Hier gilt es neue Modelle sozialpädagogischer Arbeit in Zusammenarbeit mit den zuständigen Diensten zu entwickeln und umzusetzen.

Ankauf und Einbau von Hilfsmitteln für das Heben von Kindern/Schülern und Schülerinnen mit einer Beeinträchtigung zur Entlastung von Behindertenbetreuern und zur Wahrung der Rechte in Bezug auf Arbeitsschutz, sowie zur Verminderung der Abhängigkeit des Kindes/Schülers, der Schülerin. Auch Schuldiener/innen sowie Lehrpersonen können zur Unterstützung beim Heben eingesetzt werden.

B.1.2 Aufgaben der Schulämter, der Abteilungen für Berufsbildung, der Abteilung für die land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung

- Zuweisung der Integrationskindergärtner/innen und -lehrpersonen im Rahmen des von der Landesregierung genehmigten Plansolls

Die Arbeitsgruppen an den Schulämtern bzw. an den Abteilungen für Berufsbildung sowie die land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung erarbeiten die Vorschläge

- integrationsspezifische Weiterbildung für Direktoren und Direktorinnen, Lehrpersonen, Behindertenbetreuer/innen, nicht unterrichtendes Personal, sowie Eltern auf Landes- und Bezirksebene
- Angebot einer dezentralisierten Beratung im Rahmen der personellen und gesetzlichen Möglichkeiten
- Ausbau des Dokumentationszentrums für fach- und integrationsspezifische Literatur, spezifische Lehr- und Lernmittel, technische Geräte
- Kontinuierliche und aktualisierte Datenerhebung in Bezug auf Schüler/innen mit FD, Integrationslehrpersonen und Behindertenbetreuer/innen
- Reduzierung der Schüler/innenzahl pro Gruppe/Klasse in schwerwiegenden Situationen, auch auf Antrag der Arbeitsgruppen für Integration der einzelnen Schulämter, sowie der Abteilungen der Berufsbildung
- Zuweisung zusätzlicher finanzieller Mittel für den Ankauf behinderungsspezifischer Lehr- und Lernmittel laut internem Modus der verschiedenen Schultypen und Sprachgruppen
- Entwicklung neuer Konzepte und Modelle und Ausarbeitung entsprechender Maßnahmen – auch in Zusammenarbeit mit anderen Diensten auf Landesebene, um sich an die sich laufend ändernde Situation anzupassen und die Qualität der Integration kontinuierlich zu überprüfen und zu verbessern. Dies erfolgt auch unter Einbezug aktueller Erkenntnisse aus der Forschung
- Namhaftmachung der Mitglieder der einzelnen Arbeitsgruppen

B.1.3 Aufgaben der Abteilung Sozialwesen

- Integration der Maßnahmen des Sozialwesens mit den Maßnahmen anderer betroffener Bereiche
- Erbringung der Leistungen der ergänzenden Sozialfürsorge
- Personalentwicklung und Personalplanung

für die Zuweisung von Integrationslehrpersonen. Die Arbeitsgruppen an den Schulämtern erarbeiten auch die Vorschläge für die Zuweisung der Behindertenbetreuer/innen; die Zuweisung selbst erfolgt jedoch über das Amt für Kindergartenpersonal, das auch für die Verwaltung dieses Personals zuständig ist.

Über die Dienste der Gesundheitserziehung, Integrations- und Schulberatung

*Die **spezifischen Lehr- und Lernmittel**, sowie die technischen Geräte können von den einzelnen Schulen auch für begrenzte Zeiten ausgeliehen werden, um deren Einsatz zu erproben, aber auch um den Ankauf durch die Schulen zu vermeiden, insbesondere wenn es sich um Hilfsmittel handelt, die nur für eine begrenzte Zeit benötigt werden. Die Reduzierung der Schülerzahl in einzelnen Klassen liegt in der Kompetenz der autonomen Schulen, sollte aber in all jenen Fällen erfolgen, wo dies aufgrund der spezifischen Beeinträchtigung erforderlich ist, z.B. bei Hörbehinderungen, Autismus, Mehrfachbehinderungen. Die Reduzierung der Schülerzahl in einer Klasse kann u.U. die Erhöhung der Schülerzahl in anderen Klassen zur Folge haben.*

Gerade bei solchen Entscheidungen kann die Beratung durch die Arbeitsgruppe für Integration auf Direktionsebene hilfreich sein.

In besonderen Fällen kann diese Reduzierung auch auf Antrag der Arbeitsgruppe am Schulamt von Amts wegen erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist z.B. die Vereinbarung zur Fremdunterbringung von Schülern und Schülerinnen ausgearbeitet worden, die derzeit zur Unterschrift bei den Landesräten liegt.

- Finanzierung der Behindertenbetreuer/innen an den Kinderhorten bzw. des Kinderbetreuungsdienstes
- Namhaftmachung des Mitgliedes für die institutionsübergreifende Arbeitsgruppe
- Beratung beim Abbau architektonischer Barrieren

In der Abteilung Sozialwesen wurde auch eine Anlaufstelle eingerichtet, die Beratung beim Abbau architektonischer Barrieren anbietet.

B.2 Aufgaben der Kinderhorte, Kindergärten und Schulen jeglicher Art und Stufe

- Frühzeitiges Erkennen der individuellen Problemsituationen und Ableitung der daraus folgenden spezifischen didaktischen Maßnahmen
- Bei auffälligen Kindern/ Schülern und Schülerinnen müssen Kindergarten und Schule zuerst auf die eigenen Ressourcen und auf die Angebote der Beratungsdienste des Schulamtes zurückgreifen. Falls diese nicht ausreichen werden die Sanitätsbetriebe einbezogen. Bei sozialen Problemsituationen, die sich aus dem Umfeld ergeben, wird die Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst aktiviert (soziale Verwahrlosung, Gewalt usw.)
- Einsetzen und Aktivieren der Arbeitsgruppe für Integration auf Direktionsebene (mit Ausnahme vom Kinderhort)
- Verankern der integrativen Grundsätze im Schulprogramm
- Setzen aller notwendigen Maßnahmen, um den Schüler/die Schülerin aufnehmen zu können (Abbau von architektonischen Barrieren, Ankauf von notwendigen Einrichtungsgegenstände, Übertrittsgespräche, rechtzeitige Information aller Betroffenen usw.)
- Setzen der schulinternen Maßnahmen: unterrichtsspezifische Differenzierungsmaßnahmen, unterrichtsorganisatorische Maßnahmen (offene Klassen, Werkstattunterricht, schulergänzende Tätigkeiten, Reduzierung der Kinder/Schüler/ innenzahl in den betreffenden Gruppe/Klasse); individuelle Lernwege, um Integration und

*Besonderer Bedeutung wird auch hier wieder der **Prävention** beigemessen, wobei dies insbesondere durch differenzierende, an den jeweiligen Entwicklungsstand angepasste didaktische Maßnahmen erfolgen muss.*

Rechtzeitiger Einbezug der schulinternen Ressourcen (erfahrene Lehr- bzw. Integrationslehrpersonen, Koordinator/innen für Integration, die Beratungsdienste des Schulamtes) kann zu einer ersten Klärung hilfreich sein.

In einem zweiten Moment können die Dienste der Sanitätsbetriebe oder je nach Situation die Sozialdienste einbezogen werden.

*Besondere Bedeutung wird weiterhin der **Arbeitsgruppe für Integration auf Direktionsebene** beigemessen. Durch die Zusammenlegung der Direktionen sind der Informationsfluss und die Koordinierung der Projekte und Maßnahmen noch wichtiger geworden. Die in der AG vertreten unterschiedlichen Kompetenzen sind eine Ressource für die gesamte Schule.*

Bereits im Schulprogramm sollte der integrative Ansatz der Schule auch für Eltern nachvollziehbar verankert sein. In der Folge geht es darum, diese integrativen/inkluisiven Grundsätze durch verschiedene Maßnahmen zu operationalisieren.

Inklusion aller Kinder, Schüler/innen zu ermöglichen

- Meldung der Kinder, Schüler/innen mit Schwierigkeiten an die Dienste der Sanitätsbetriebe zwecks Abklärung der Schwierigkeiten. Dies kann nur im Einvernehmen mit den Eltern, Erziehungsberechtigten, bzw. bei Nichtbeachtung der Erziehungspflicht mit dem Jugendgericht erfolgen
- Meldung der Kinder/Schüler/innen mit schwerwiegenden psycho-sozialen Risikofaktoren an die Sozialdienste zwecks Setzen der entsprechenden Maßnahmen bzw. Erarbeitung eines individuellen Hilfeplanes
- Einbezug externer personeller Ressourcen im Rahmen der eigenen Haushaltsmittel (z.B. therapeutische Angebote für Schüler/innen und Schüler/innengruppen, falls von Seiten der Dienste der Sanitätsbetriebe nicht das notwendige Personal zur Verfügung gestellt werden kann)
- Ansuchen um zusätzliche Maßnahmen an die dafür zuständigen Ämter:
 - Ansuchen um die Zuweisung von Integrationskindergärtnerinnen, -lehrpersonen und Behindertenbetreuer/innen
 - Ansuchen für den behinderten-spezifischen Transport
 - Ansuchen um finanzielle Zuweisungen für den Ankauf spezifischer Lehr- und Lernmittel
 - Ansuchen um Finanzierung der Behindertenbetreuer/innen im Kinderhort
- Einberufen der Treffen zur individuellen Planung, Förderung und Überprüfung der Maßnahmen im Rahmen des Individuellen Erziehungsplanes. Dafür ist der gesamte Klassenrat zuständig. Der Individuelle Er-

*Dem **Antrag um Abklärung** von Schwierigkeiten sollten Gespräche mit schulinternen erfahrenen Lehrpersonen, eventuell auch mit den Berater/innen der Dienststelle für Integration und Schulberatung vorangehen. Der Antrag kann nur im Einvernehmen mit den Eltern erfolgen; dafür ist die Unterschrift der Eltern auf dem Antragsformular vorgesehen.*

***Neu** aufgenommen in das Abkommen ist die Möglichkeit der Meldung von Kindern/Schülern und Schülerinnen mit schwerwiegenden psychosozialen Risikofaktoren an die Sozialdienste.*

Detaillierte Angaben dazu sollten in den Vereinbarungen auf Bezirksebene getroffen werden.

***Neu** ist ebenfalls die Möglichkeit, dass Kindergärten und Schulen auch externe Fachleute für therapeutische Angebote einsetzen können, immer im Rahmen der eigenen Haushaltsmittel. Dabei muss die Qualifikation der eingebundenen Fachleute gewährleistet sein, ebenso wie ihre Ein- und Rückkoppelung in das schulische Geschehen, bzw. in die Erziehungs- und Bildungsarbeit des Kindergartens.*

Die entsprechenden Formulare sind im Anhang unter den Anlagen zu finden. Sie sind nicht mehr Teil des B.L.R., um eine einfachere Anpassung zu ermöglichen.

Die Anpassung der Formulare erfolgt durch die interinstitutionelle Arbeitsgruppe.

Die Treffen zur Erstellung und laufenden Überprüfung des IEP sind für den gesamten Klassenrat, das Team verbindlich. Der Einbezug der Vertreter/innen der Sanitätsbetriebe kann von Fall zu Fall verschieden sein

ziehungsplan ist in schriftlicher Form den Eltern und den Sanitätsbetrieben zu übermitteln

und hängt von den spezifischen Bedürfnissen des jeweiligen Kindes/Schülers, der jeweiligen Schülerin ab. Jeder Partner kann die Notwendigkeit eines Treffens einfordern. Für diese Treffen muss genügend Zeit eingeplant werden. Die Anzahl der Treffen wird in den Zusatzvereinbarungen genauer definiert.

Die Eltern werden zu all diesen Treffen eingeladen.

Neu ist, dass der IEP in schriftlicher Form den Eltern und den Sanitätsbetrieben zu übermitteln ist. Dies immer im Sinne größerer Klarheit und Transparenz. Eltern erhalten somit einen Einblick in die spezifischen Zielsetzungen und Maßnahmen und können sich so auch an den gemeinsamen Planungssitzungen besser beteiligen.

- Das Einberufen der Treffen zum Übertritt der Kinder/Schüler/innen von einer Institution/Schulstufe in die nächste erfolgt nach terminlicher Abstimmung mit den Vertretern und Vertreterinnen der Sanitätsbetriebe in schriftlicher Form auf Initiative der Abgangsschule bzw. abgebenden Institution

*Die **Übertritte** vom Kindergarten in die Grundschule, sowie von einer Schulstufe in die nächste stellen für Kinder/Schüler/innen und Eltern stets eine besondere Herausforderung dar, gilt es doch Bekanntes und Vertrautes auszugeben und sich auf neue Situationen einzulassen. Diesen Treffen ist deshalb besonderes Augenmerk zu widmen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die abgebende Institution. Zu unterscheiden ist zwischen den Übertrittsgesprächen im Frühjahr, die in erster Linie als Informationstreffen für die weiterführende Schule gedacht sind, um auch die notwendigen Unterstützungsmaßnahmen beantragen zu können und den Treffen im Herbst, wo es vordergründig um pädagogisch-didaktische Treffen mit der nächsten Schulstufe geht.*

- Namhaftmachung eines Koordinators/einer Koordinatorin für den Bereich der Integration auf Direktionsebene bzw. eine/n Verantwortliche/n für Integration an den Landesberufsschulen und Fachschulen

In den meisten Kindergärten und Schulen ist in der Zwischenzeit ein Koordinator/eine Koordinatorin für Integration namhaft gemacht worden oder ein/e zuständige/r Verantwortliche/r für Integration. In den Vereinbarungen auf Bezirks- und Schulebene gilt es deren Aufgaben noch genauer zu definieren und diese auch den anderen Diensten mitzuteilen.

- Organisation integrationsspezifischer Weiterbildung für das gesamte Schul-, Kindergarten- und Kinderhortpersonal
- Setzen frühzeitiger Orientierungsmaßnahmen, um rechtzeitig besondere Neigungen, Interessen und Stärken des Schülers/der Schülerin aufzuzeigen, erfahrbar zu machen und zu unterstützen
- Planung und Umsetzung individueller Ausbildungsprojekte in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, um eine auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte Förderung zu ermöglichen
- Planung und Umsetzung konkreter Möglichkeiten der Arbeitseingliederung auch durch Stages, Praktika, um eine möglichst autonome Lebensplanung zu gewährleisten
- Teilnahme des Personals der Kinderhorte an integrationsspezifischen Weiterbildungen des gesamten Kindergartenpersonals
- Kontinuierliche Elternarbeit durch Einbezug der Eltern als Partner in der Erziehungsarbeit

B.3 Aufgaben der Sanitätsbetriebe

- Abklären der Fähigkeiten und Schwierigkeiten der den Diensten gemeldeten Kinder/Schüler/innen
- Rückmeldung an Eltern und bei deren Einvernehmen an Kindergarten und Schule über die Ergebnisse der Abklärung
- Unterstützung der Eltern in der Auseinandersetzung mit und der Akzeptanz der Beeinträchtigung und im Umgang damit
- Erstellen eines Berichtes, einer Funktionsbeschreibung bzw. einer Funktionsdiagnose (je nach Ergebnis der Abklärung) in Zusammenarbeit aller involvierten Fach-

Verstärkt werden muss die spezifische Weiterbildung auf Direktionsebene für das gesamte Personal. Nur so können gemeinsame Haltungen, Zielsetzungen, ein gemeinsames Grundwissen gesichert werden, die Grundlage auch für gemeinsame Übernahme von Verantwortung bilden.

Es ist Aufgabe sämtlicher Schulstufen, die besonderen Interessen und Neigungen der Kinder/Schüler/innen zu entwickeln und zu fördern, um eine spätere Orientierung in Bezug auf Schulwahl und Lebensplanung rechtzeitig zu unterstützen. Dies kann nicht erst in der 3. Mittelschule erfolgen. Durch Stages und Schnupperpraktika kann in Mittel-, Ober- und Berufsschule auch die Orientierung in Richtung Berufswahl und Berufseingliederung unterstützt werden.

Diesem Zweck dienen auch die Individuellen Ausbildungsprojekte, die zwischen verschiedenen Bildungseinrichtungen geplant und umgesetzt werden.

Wenn auch nach wie vor die ICD-10 die Grundlage für die Diagnose bildet, so erfolgt die Beschreibung auf der Grundlage der ICF, wobei die Fähigkeiten der Kinder/Schüler/innen gleichermaßen berücksichtigt werden, wie die Schwierigkeiten. Auch in Bezug auf Umfeldbedingungen werden förderliche bzw. hinderliche Faktoren berücksichtigt.

kräfte

- Gespräch mit den Kindergärten/Schulen zur Vorstellung der Erstdiagnose. Teilnahme an den Treffen und Mitarbeit bei der Erstellung und Überprüfung der individuellen Erziehungspläne auf Anfrage der verschiedenen Partner bzw. eines Partners
- Teilnahme an den Treffen zur Ausarbeitung des funktionellen Entwicklungsprofils beim Übertritt von einer Schulstufe in die nächste, bzw. vom Kindergarten in die Schule nach entsprechender neuerlicher Abklärung durch die Dienste; Teilnahme am ersten Treffen nach dem Übertritt mit den neuen Lehrpersonen
- Teilnahme an zusätzlichen Besprechungen je nach den spezifischen Erfordernissen
- Durchführung therapeutischer Maßnahmen in Absprache mit Eltern und Schule, Kindergarten und Kinderhort, auch als präventive Maßnahme
- Zuweisung von Hilfsmitteln (Prothesen, Rollstühle,...)
- Krisenintervention

- Namhaftmachung von Vertretern und Vertreterinnen in der Arbeitsgruppe für Integration auf Direktionsebene, in der Arbeitsgruppe für Integration an den Schulämtern und in der Arbeitsgruppe für institutionsübergreifende Koordinierung
- Einstellung des für die Umsetzung dieser Aufgaben notwendigen Personals auch über Werkverträge
- Spezifische Weiterbildung des Personals

B.4 Aufgaben der Sozialdienste der Bezirksgemeinschaften/Sozialbetrieb Bozen

- Erbringen der Leistungen des Leistungskatalogs der Sozialdienste, soweit sie beantragt, sinnvoll und zielführend sind, unter Einhaltung der mit den Leistungen verbundenen normativen Regelungen
- Mitarbeit bei der Ausarbeitung von individuellen Projekten, welche die einzelnen Aufgaben und Interventionen der ver-

*Die **Besprechungen zwischen den Fachdiensten und den Kindergärten und Schulen** sind neu geregelt worden. Es soll mehr Wert auf die Qualität der Besprechungen gelegt werden, als auf die Quantität.*

*Wichtig ist die **Vorstellung der Erstdiagnose** durch die zuständigen Dienste.*

*In Bezug auf die **Treffen zur Erstellung und Überprüfung des IEP** ist die Teilnahme der Vertreter/innen der Sanitätsbetriebe nicht mehr automatisch, sondern erfolgt auf Anfrage der verschiedenen Partner. Es richtet sich also mehr an die konkreten Fragestellungen und Bedürfnisse. Die Anfrage kann sowohl zu Beginn des Schuljahres erfolgen, wenn der Besprechungskalender vereinbart wird, als auch bei dringenden Anfragen während des Schuljahres. Die Anzahl der Besprechungen richtet sich nach den spezifischen Bedürfnissen. Zu den Besprechungen einzuladen sind in jedem Fall die Eltern.*

Auch hier gilt es genauere Vorgangsweisen im Rahmen der Vereinbarungen auf Bezirksebene zu regeln.

Eine gute Koordinierung kann auch im Rahmen der Arbeitsgruppe für Integration erfolgen, für die von den Fachdiensten Vertreter/innen namhaft gemacht werden.

Dieser Punkt ist noch innerhalb der einzelnen Sanitätsbetriebe zu klären.

Beispielhaft seien hier einige dieser Maßnahmen im Rahmen des Kinder- und Jugendschutz angeführt:

- Anvertrauung Minderjähriger außerhalb und innerhalb der eigenen Familie
- Beratung und sozialpädagogische Betreuung
- Fremdunterbringung von Minderjährigen

schiedenen Dienste festlegen. Die Verantwortung für die Koordinierung und Umsetzung übernimmt jener Dienst, der zum Zeitpunkt am meisten Kontakt mit dem Kind/bzw. seiner Familie hat

- Förderung der fachspezifischen Weiterbildung des eigenen Personals

bei Pflegefamilien und in privaten und öffentlichen Institutionen

- *Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht*
- *Unterstützung der Familie im erzieherischen Bereich, z.B. durch ambulante sozialpädagogische und pädagogisch-pflegerische Angebote*
- *Organisation und Aufbau von Freiwilligen- und Selbsthilfegruppen*
- *Information über die privaten und öffentlichen sozialen Dienste, die im Umfeld angeboten werden*
- *Förderung, Planung und Verwirklichung von Maßnahmen mit dem Ziel, sozialen Problemen vorzubeugen*

B.5 Aufgaben der Gemeinden

- Abbau von architektonischen Barrieren in den Gebäuden, die der Gemeinde gehören, laut festgesetztem Programm, welches den Zeitplan des LG Nr. 7 vom 21. Mai 2002 befolgt
- Ankauf und Einbau von Hilfsmitteln für den Zugang und Besuch der Einrichtungen in Bezug auf Material und Vorrichtungen (z.B. Hebevorrichtungen) in kompetenzeigenen Schulen und die Gewährleistung der Wartung derselben.
- Zur Verfügung stellen eines Planes, der außerschulischen, im jeweiligen Gebiet vorhandenen Ressourcen (kulturelle, sportliche, erzieherische und Freizeiteinrichtungen), um die effektive Nutzung dieser Einrichtungen zu fördern
- Aufnahme eines Behindertenbetreuers/einer Behindertenbetreuerin bei Bedarf für den Kinderhort
- Förderung der fachspezifischen Weiterbildung des Personals der Kinderhorte

Zu unterscheiden ist hier immer zwischen den Gebäuden, die der Gemeinde gehören und jenen, die dem Land gehören. Die Zuständigkeiten sind jeweils dieselben nur die Träger sind unterschiedliche.

Dies kann für die Planung von Projekten hilfreich sein, die über die schulische Integration hinausgehen und somit eine integrierte Nutzung ermöglichen..

C. Verfahrensweisen

C.1 Antrag zur Abklärung von Schwierigkeiten und Beeinträchtigungen

Der Antrag zur Abklärung eines Kindes/Schülers oder einer Schülerin mit Schwierigkeiten erfolgt auf direkten Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. der Kinder-

Nach wie vor bedarf es des Einvernehmens der Eltern, bzw. der Erziehungsberechtigten, um einen Antrag um Abklärung eines Kindes/Schülers, einer Schülerin mit Schwierig-

horte, des Kindergartens, der Schule mit schriftlichem Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten.

Das schriftliche Ergebnis der Abklärung, sei es ein Bericht, die Funktionsdiagnose bzw. die Funktionsbeschreibung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten ausgehändigt und mit deren Einverständnis an die zuständige Institution/Schule, bzw. an die zuständigen Kinderärzte weitergeleitet. Andernfalls erhält der Kindergarten bzw. die Schule eine Rückmeldung bezüglich der erfolgten Abklärung.

C.2 Einschreibung

Bei der Einschreibung in den Kinderhort, in Kindergarten und Schulen verschiedener Art und Stufe legen die Eltern die Funktionsdiagnosen bzw. die Funktionsbeschreibung des Kindes bei. Nur beim Übertritt von der Grund- in die Mittelschule erfolgt diese Übermittlung von Amtswegen.

Ebenso können Eltern die Löschung der Funktionsdiagnose/Funktionsbeschreibung beantragen bzw. bei der Einschreibung in die nächste Schulstufe diese nicht mehr weiterleiten. Damit verliert der Schüler/die Schülerin das Anrecht auf spezifische Maßnahmen laut LG. 20/83.

C.3 Feststellung der Behinderung und Feststellung des Schweregrades

Die Feststellung der Beeinträchtigung und die Abänderung der Diagnose durch die Dienste der Sanitätsbetriebe erfolgt auf der Grundlage der ICD-10 und der von den Psychologischen Diensten ausgearbeiteten Leitlinien durch eine

keiten an die Fachdienste der Sanitätsbetriebe zu stellen; dieses Einvernehmen erfolgt durch die Unterschrift unter den Antrag zur Abklärung.

Auch die Übermittlung der Ergebnisse der Abklärung an Kindergarten und Schule erfolgt nur im schriftlichen Einvernehmen mit den Eltern. Das Ergebnis wird auch an die zuständigen Kinderärzte weitergeleitet, um diese besser in den Prozess einzubinden.

Sind die Eltern nicht mit der Übermittlung der Ergebnisse der Abklärung einverstanden, so erfolgt in jedem Fall eine Rückmeldung an Kindergarten und Schule über die erfolgte Abklärung.

*Grundsätzlich ist es **Aufgabe der Eltern** bei der Einschreibung der Kinder/ Schüler/innen in Kindergarten und Schule die entsprechende Dokumentation (FD, FB, FEP) beizulegen, damit die notwendigen Maßnahmen in die Wege geleitet werden, bzw. geplant werden. Nur beim Übertritt von der Grundschule in die Mittelschule erfolgt die Weiterleitung von Amtswegen, auch in jene Direktionen, die noch nicht schulstufenübergreifend organisiert sind.*

Wichtig ist, dass die Eltern insbesondere beim Übertritt vom Kindergarten in die Grundschule, wie auch beim Übertritt von der Mittelschule in eine weiterführende Schule über diese Vorgangsweise auch von Seiten der Schule rechtzeitig und korrekt informiert werden. Werden die Unterlagen nicht weitergeleitet, verliert der Schüler/die Schülerin das Anrecht auf spezifische Maßnahmen laut LG. 20/83. Eltern können auch die Löschung der Funktionsdiagnose beantragen.

Neu ist, dass in der Funktionsdiagnose auch der Schweregrad der Behinderung angegeben wird. Dies auch, um dem gesetzlichen Auftrag zu entsprechen, nach dem schwerwiegende Situationen Vorrang bei den Maß-

eigene Bescheinigung, die auch den Schweregrad der Behinderung definiert. Diese bildet auch die Grundlage für die Zuweisung der Behindertenbetreuer und Integrationslehrpersonen.

Von einer Behinderung im Sinne des LG 20/83 spricht man, wenn es sich um eine gleich bleibende oder fortschreitende Beeinträchtigung physischer, psychischer oder sensorischer Natur handelt, die die Ursache für Lernschwierigkeiten, Beziehungsschwierigkeiten oder Schwierigkeiten bei der Eingliederung in die Arbeitswelt ist und deren Folgen soziale Nachteile oder eine Ausgrenzung sind. Die Beschreibung des Kindes/Schülers, der Schülerin erfolgt auf der Grundlage des ICF und folgt daher einem kompetenz- und nicht defizitorientierten Menschenbild. In diese Beschreibung sollen Kindergarten, Schule bzw. die Sozialdienste mit einbezogen werden, da sie wesentlich die Umweltfaktoren mitbestimmen.

C.4 Die Erstellung des Funktionellen Entwicklungsprofils (FEP)

Nach der Funktionsdiagnose wird das Funktionelle Entwicklungsprofil erstellt.

Im Rahmen der Übertritte vom Kindergarten in die Grundschule, bzw. von der Grundschule in die Mittelschule, und von hier in eine weiterführende Schule kann die Erstdiagnose aktualisiert werden. Ebenso erfolgt in diesem Zusammenhang aufgrund einer erneuten Abklärung eine Aktualisierung der Beschreibung der Kinder/Schüler/innen durch die Dienste der Sanitätsbetriebe in Zusammenarbeit mit Kindergarten, Schule und Eltern.

Die Aktualisierung der bereits erstellten **Funktionsbeschreibung** erfolgt im Rahmen der Übertritte von der Mittelschule in die weiterführende Schule.

nahmen haben.

*Wichtig ist, dass im Sinne der ICF nun auch die **Umweltfaktoren** in die Beschreibung miteinbezogen werden. Umweltfaktoren, die einerseits über die Anfrage um Abklärung den Fachdiensten übermittelt werden, andererseits auch über die Anamnesegespräche mit der Familie erhoben werden.*

***Neu** ist, dass in Zusammenhang mit der Erstellung des FEP auch die Diagnose, die bisher nur einmal im Leben eines Schülers, einer Schülerin erstellt wurde, nun auch abgeändert werden kann. Diese Notwendigkeit hat sich ergeben, da sich die Störungsbilder von Kindern und Schülern/Schülerinnen im Laufe der Jahre auch in ihrem Ausprägungsgrad, aber auch in ihrer Spezifität verändern können.*

In der Übergangsphase, wo noch nicht alle FD an die neuen Kriterien(FD bzw. FB) angepasst worden sind, ist es notwendig, diese Anpassung im Rahmen der Erstellung der FEPs zu machen.

Ansonsten wird für die Funktionsbeschreibung kein FEP erstellt. Am Ende der Mittelschule wird die FB aktualisiert, um für die weiterführende Schule ein gültiges und aktuelles Dokument für das Ansuchen um spezifische Maßnahmen zu haben.

C.5 Individueller Erziehungsplan (IEP)

Der Individuelle Erziehungsplan beschreibt aufgrund der Ergebnisse der FD und des FEP die Maßnahmen, welche für den/die Schüler/in mit Behinderung zur vollen Verwirklichung des Rechtes auf Erziehung und Bildung vorgesehen werden. Dabei werden die didaktisch-erzieherischen Vorhaben, die individuellen Maßnahmen und die Formen der Integration von schulischen und außerschulischen Tätigkeiten, sowie therapeutischen Maßnahmen berücksichtigt.

Der IEP wird gemeinsam von den Lehrpersonen bzw. Kindergärtnerinnen, den Behindertenbetreuer/innen und dem Personal der SB, unter Mitarbeit der Eltern ausgearbeitet.

Der IEP berücksichtigt folgende Punkte:

- Ausgangslage des Kindes/Schülers
- Anamnestiche Daten auch den bisherigen Kindergarten bzw. Schulbesuch betreffend
- Genaue Beschreibung des Leistungs- und Entwicklungsstandes
- Schwerpunkte der individuellen Fördermaßnahmen sowohl im pädagogisch-didaktischer, als auch in therapeutischer Hinsicht
- Planung der individuellen Zielsetzungen
- Bewertungskriterien
- Evaluation der durchgeführten Maßnahmen und der erzielten Ergebnisse.

Sowohl bei der Erstellung des FEP's, als auch bei der Ausarbeitung des IEP können Mitarbeiter/innen der Dienststelle für Integration und Schulberatung hinzugezogen werden.

C.6 Zuweisung von zusätzlichem Personal

Unabhängig von der Anzahl der Schüler/innen mit Funktionsdiagnose und Funktionsbeschreibungen kann den Schulen ein Grundstock an zusätzlichen Lehrpersonen zugewiesen werden, um eine Verstärkung der präventiven Förderung zu erreichen und um den unterschiedlichen Förderbedürfnissen besser gerecht zu werden.

Die darüber hinaus unbedingt notwendige zu-

Dieses nunmehr seit vielen Jahren erprobte Dokument hat keine grundlegenden Änderungen erfahren.

*Für **Schüler/innen mit einer Funktionsbeschreibung** wird in der Grund- und Mittelschule kein IEP in der bekannten Form erstellt; sehr wohl müssen auch für diese Schüler/innen spezifische differenzierende Maßnahmen gesetzt und auch entsprechend dokumentiert werden.*

Auch sind die Eltern davon in Kenntnis zu setzen.

Bereits seit einigen Jahren wird an deutschen Grund- und Mittelschulen ein Grundstock an Integrationslehrpersonen zugewiesen, um eine gewisse Stabilität des Personals zu sichern. Diese Vorgangsweise wird auch weiterhin beibehalten.

sätzliche Personalzuweisung erfolgt auf Vorschlag der Arbeitsgruppe für Integration in den einzelnen Schulämtern, wobei der Schweregrad der Behinderung ausschlaggebend ist. Dabei können auch für die Kindergärten und Schulen der drei Sprachgruppen unterschiedliche Verfahrensweisen festgelegt werden.

Die Zuweisung eines Behindertenbetreuers/einer Behindertenbetreuerin kann dann erfolgen, wenn im Vordergrund **pflegerische oder rehabilitative Maßnahmen** stehen.

Das Schulamt erhebt auf der Grundlage der Diagnose das Ausmaß der notwendigen Betreuung für jedes Kind in seiner realen Kindergarten- und Schulsituation. Diese Erhebung wird jährlich auf Basis der ausgearbeiteten Kriterien vorgenommen, die als eigene Leitlinien von der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe erarbeitet werden.

Kriterien für die Bewertung des Betreuungsbedarfs sind dabei personenbezogene Faktoren sowie Umweltfaktoren, die nach ICF, der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (WHO) wesentlich Art und Umfang der tatsächlich durchführbaren Aktivitäten der Kinder, Schüler/innen bestimmen.

D. Unterstützungssysteme

D.1 Interinstitutionelle Arbeitsgruppe

Für die drei Schulämter wird eine einzige Arbeitsgruppe errichtet, die sich wie im LG. 20/83 definiert, zusammensetzt.

Die Aufgaben sind:

- Beratung und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Schulamtsleiter
- Zusammenarbeit mit den lokalen Körperschaften, den Diensten der Sanitätsbetriebe, den Gemeinden und der Berufsbildung in Bezug auf den Abschluss und die Überprüfung der Durchführung des Abkommens zur Koordinierung der Planung der schulischen Dienste mit den Gesundheitsdiensten, den Sozialdiensten, den privaten Trägern der Kultur-, Bildungs-

Die Zuweisung von Behindertenbetreuern und Behindertenbetreuerinnen erfolgt aufgrund klarer Kriterien, wie sie auch aus der Anlage ersichtlich sind. Ausschlaggebend ist dabei der Schweregrad der Behinderung und die Art von Maßnahmen, die vom Kind/Schüler/in benötigt werden.

Jährlich wird vom Schulamt der spezifische Betreuungsbedarf eines jeden Kindes/Schülers/einer jeden Schülerin erhoben unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltfaktoren, um die Personalzuweisung möglichst bedürfnisorientiert durchführen zu können.

und Jugendarbeit, den Einrichtungen für Sport und Freizeit und den anderen Diensten, die in Südtirol von öffentlichen und privaten Körperschaften geführt werden.

D.2 Arbeitsgruppe an den Schulämtern

An jedem der drei Schulämter besteht eine Arbeitsgruppe, deren Aufgabe es ist, sich mit den verschiedenen Problemen, die im Zusammenhang mit der schulischen Integration auftreten, auseinander zu setzen. Sie ist auf den Gebieten der Integrativen Pädagogik, der Integration der Schüler/innen mit Behinderung/Beeinträchtigung und Verhaltensauffälligkeiten, der Fortbildung des Schulpersonals und der Koordination von Schule und Landesverwaltung beratend tätig.

Zur Festlegung der ordentlichen und außerordentlichen Maßnahmen überprüft die Arbeitsgruppe die diagnostischen und beschreibenden Unterlagen, die sich auf die einzelnen Kinder/Schüler/innen beziehen und die von den einzelnen Einrichtungen eingereicht werden.

D.3 Arbeitsgruppen auf Direktionsebene

In jeder Direktion wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit integrationsspezifischen Problemen und Thematiken auseinandersetzt und die bestmögliche Umsetzung der Integration zum Ziel hat.

Die Arbeitsgruppe setzt sich in der Regel zusammen aus:

- Direktor
- Integrationslehrpersonen (bei SSP: beider Schulstufen) – Integrationskindergärtnerin
- Regel- bzw. Fachlehrpersonen (bei SSP Fach- und Regellehrpersonen) – Kindergärtnerin und Assistentinnen
- Behindertenbetreuer/in, Behindertenerzieher/in
- Vertretern der Sanitätsbetriebe (Psychologen/innen, Ärzten/innen, Therapeuten/innen)
- Eltern/Erziehungsberechtigte

Die Aufgabe eine Arbeitsgruppe für Integration einzurichten ist verbindlich für alle Direktionen vom Kindergarten bis hin in die gesetzlich gleich gestellten Schulen. Die Arbeitsgruppe sollte als Hilfe für die immer komplexer werdenden Anforderungen an die einzelnen Einrichtungen gesehen werden, als Synergie verschiedener spezifischer Kompetenzen, um gemeinsam Verantwortung für die Integration/Inklusion von Kindern, Schülern und Schülerinnen mit unterschiedlichen Bedürfnissen zu übernehmen und gemeinsam auch entsprechenden Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Die Arbeitsgruppe setzt sich mit all den mit der Integration von Kindern, Schülern und Schülerinnen mit besonderen Bedürfnissen zusammenhängenden Fragestellungen auseinander:

Je nach behandelten Schwerpunktthemen kann die Zusammensetzung auch flexibel gestaltet werden und durch zusätzliche Experten von Fall zu Fall erweitert werden.

Die Einberufung erfolgt durch den/die Direktor/in.

- *Sie analysiert die Situation an der Schule, im Sprengel,*
- *erarbeitet Modelle, Vorschläge für Maßnahmen,*
- *trifft Vereinbarungen mit außerschulischen öffentlichen und privaten Trägern auch der Kultur-, Bildungs- und Jugendarbeit, den Einrichtungen für Sport und Freizeit, um entsprechende Angebote zu initiieren und die schulischen mit den außerschulischen Angeboten zu koordinieren*
- *sie trifft Vereinbarungen mit anderen schulischen Einrichtungen, um Ressourcen besser zu nutzen, um individuelle Projekte zu planen*
- *sie macht Vorschläge für die spezifische schulinterne Weiterbildung für das gesamte Lehrpersonal*
- *sie sorgt für den Informationsfluss und die Sensibilisierung für das Problem bei Eltern und Lehrpersonen*

D.4 Arbeitsgruppe in Bezug auf den/die jeweilige/n Schüler/in mit Funktionsdiagnose

Diese Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus dem/der Direktor/in, dem Klassenrat, den Eltern des Schülers bzw. der Schülerin mit Funktionsdiagnose, Ansprechpartnern der Dienste. Diese Arbeitsgruppe hat die Zusammenführung der pädagogisch-didaktischen Aufgaben der Schule und die Vernetzung mit den Angeboten und Maßnahmen der Dienste zum Ziel.

Auch diese Arbeitsgruppe hat es bereits immer schon gegeben; sie fällt zusammen mit dem für die individuelle Planung erweiterten Team, bzw. Klassenrat.

D.5 Beratungsdienste

- An jedem Schulamt besteht eine Dienststelle für schulische Integration und Schulberatung. Die Mitarbeiter/innen und/bzw. beauftragte Fachleute beraten die Schulen bei Fragen schulischer Integration in didaktischer und organisatorischer Hinsicht. Sie sind auch erste Ansprechpartner bei Verhaltensauffälligkeiten einzelner Schüler/innen und bei Konflikten in Klassengemeinschaften
- An den Berufsbildungen gibt es zuständige Ansprechpartner
- An der Berufsbildung gibt es eine Koordi-

Es handelt sich hierbei um interne wie auch externe Beratungsdienste der Landesverwaltung, die sowohl für Kindergärten, als auch für Schulen jeder Art und Stufe, sowie für Eltern kostenlos zur Verfügung stehen.

nierungsstelle für schulische und berufliche Integration

- Beratung für den Abbau von architektonischen Barrieren bei der Abteilung Sozialwesen bzw. durch konventionierte Dienste
- Sozial- und Gesundheitssprengel bzw. spezifische Einrichtungen der Sozialdienste